

Datum	23.07.2026
Ansprechpartner	Andreas Reyer
Telefon	(0203) 283 - 40 52
Telefax	(0203) 283 - 28 83
E-Mail	a.reyer@ wb-duisburg.de

**Betreff: Ersatzneubau Brücke „Wacholderstraße“
Aufforderung zur Teilnahme an einer Marktkonsultation zur Einholung von unverbindlichen
Informationen über verfügbare Leistungen, technische Entwicklungen und Preisniveau.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (nachfolgend: WBD-AöR) beabsichtigt, künftig im Auftrag der Stadt Duisburg ein Vergabeverfahren zur Erneuerung bzw. Wiederherstellung des Brückenbauwerkes entlang der Wacholderstraße. Das Bauwerk befindet sich in der Stadt Duisburg, südliches Stadtgebiet, Stadtteil Wedau, innerhalb des Sportparks Duisburg. Die Brücke quert die Erschließungsstraße „Wacholderstraße“ im Bereich der Haltestelle „Duisburg Stadion/Wacholderstraße“ und liegt in räumlicher Nähe zur Schauinsland-Reisen-Arena.

Die bestehende Brücke wurde im Jahr 1936 errichtet und hat bei der letzten Einfachprüfung 2023 eine Zustandsnote von 2,8. Aufgrund der bescheidenen Zustandsnote des Bauwerks, dem überschrittenen Alter nach ABBV von 70 Jahren, und der fehlenden Bestandsunterlagen u.a. Statik, Bewehrungspläne, etc., sollte das Bauwerk ersetzt werden.

Zur Sicherung von Fördermitteln benötigt die WBD-AöR zunächst eine belastbare Schätzung des Auftragswertes. Vor Einleitung eines möglichen Vergabeverfahrens soll daher im Wege einer Marktkonsultation nach § 2 EU Abs. 7 S. 1 VOB/A von ausgewählten Unternehmen ein nicht verbindliches Angebot (sog. Budgetangebot bzw. Richtpreisangebot) eingeholt werden.

Die Marktkonsultation gliedert sich in die nachstehenden Teilnahmebedingungen (A.) und die inhaltlichen bzw. technische Vorgaben an das unverbindliche Angebot (B.).

A. Teilnahmebedingungen

I. Vorbemerkungen

1. Abwicklung

Die Marktkonsultation wird über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr abgewickelt.

2. Verfahren

Nach § 2 EU Abs. 7 S. 1 VOB/A können öffentlicher Auftraggeber, wie die WBD-AöR bzw. die Stadt Duisburg, vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Marktkonsultationen u.a. zur Vorbereitung der Auftragsvergabe durchführen. Wie sich aus Art. 40 RL 2014/24EU ergibt, können die öffentlichen Auftraggeber hierbei auch den Rat von Marktteilnehmern einholen oder annehmen. Unzulässig ist nach § 2 EU Abs. 7 S. 2 VOB/A lediglich die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Markterkundung, weshalb die die Marktkonsultation nicht auf eine Auftragserteilung abzielen darf.

Es ist folgender Ablauf der Marktkonsultation vorgesehen:

Da die WBD-AöR im konkreten Fall Informationen über den möglichen Auftragswert bedarf, fordert sie potentielle Bieter (nachfolgend: „Unternehmen“ oder „konsultierte Unternehmen“) per Vergabeplattform zur Abgabe eines unverbindlichen Budgetangebotes auf.

Die Unternehmen reichen innerhalb der unter II. 3. genannten Frist ein unverbindliches Angebot ein.

3. Vergaberechtliche Hinweise

Diese Marktkonsultation ist für die Beteiligten unverbindlich und dient der WBD-AöR lediglich zur Informationseinholung.

Auf die unverbindlichen Angebote der angesprochenen Unternehmen wird kein Zuschlag erteilt. Es besteht auch kein Anspruch der angesprochenen Unternehmen auf Zuschlagserteilung.

Die WBD-AöR legt sich mit dieser Marktkonsultation weder auf eine bestimmte Gestaltung des Projekts noch auf die Vergabe oder eine bestimmte Art der Durchführung eines späteren Vergabeverfahrens fest.

Die Teilnahme an der Marktkonsultation ist für die Unternehmen freiwillig. Sie ist keine Voraussetzung für eine spätere Teilnahme am Vergabeverfahren. An der Marktkonsultation teilnehmende Unternehmen haben daraus keine Vorteile in einem späteren Vergabeverfahren.

Die Marktkonsultation erfolgt öffentlich, so dass die WBD-AöR nach derzeitigem Stand davon ausgeht, das Unternehmen, die sich an der Marktkonsultation beteiligen, nicht gemäß § 6 EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A wegen einer Vorbefassung vom späteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen, weil die Beteiligung der konsultierten Unternehmen an einem späteren Vergabeverfahren den Wettbewerb nicht verfälschen wird bzw. der Grundsatz der Gleichbehandlung durch andere Maßnahmen (z.B. durch den Ausgleich von Informationsvorsprüngen) sichergestellt werden kann.

Obwohl die Marktkonsultation kein Teil eines Vergabeverfahrens ist, sondern nur der Vorbereitung eines solchen Verfahrens dient, wendet die WBD-AöR bei ihrer Durchführung die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung nach § 97 Abs. 1 und 2 GWB an.

4. Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind beigelegt und sind Bestandteil der Marktkonsultation:

- AUFMASS DER BAUWERKSFUGEN VON 2008
- BAUWERKSBUCH
- BESTAND-ÜBERSICHTSSKIZZE
- BESTAND-QUERSCHNITTE

- BESTAND-ÜBERSICHTSSKIZZEBESTAND-VERSORGUNGSLEITUNGEN 1
- BESTAND-VERSORGUNGSLEITUNGEN 2
- PRÜFBERICHT_2020H
- PRÜFBERICHT_2023E
- VERSTÄRKUNG DER FAHRBAHNPLATTE

II. Erstellung der unverbindlichen Angebote

1. Sprache

Die unverbindlichen Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen

2. Form

Die Bestätigung der Bereitschaft zur Teilnahme an der Marktkonsultation und die unverbindlichen Angebote ggf. nebst weiteren Anregungen sind über den Vergabemarktplatz einzureichen.

3. Frist für die Einreichung der unverbindlichen Angebote

Die Frist wird durch die Vergabeplattform festgelegt.

4. Ausweisung von Geheimnissen

Die konsultierten Unternehmen werden aufgefordert, die Teile des unverbindlichen Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auszuweisen (vgl. jedoch Punkt A. III.).

5. Veröffentlichung der Marktkonsultation

Die im Rahmen dieser Marktkonsultation überlassenen Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des unverbindlichen Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der WBD-AÖR nicht statthaft. Falls ein konsultiertes Unternehmen die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt hat, sich jedoch nicht an der Marktkonsultation beteiligen möchte, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

6. Entschädigung

Eine Erstattung von Kosten, die den Unternehmen im Zusammenhang mit der Marktkonsultation entstehen, besteht nicht.

III. Nutzungsrecht

Das konsultierte Unternehmen überträgt der WBD-AÖR, ohne dass dem konsultierten Unternehmen hierfür ein Anspruch auf weitere Vergütung zusteht, die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihr für die Abgabe des unverbindlichen Angebotes erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Projekt erbrachten Leistungen.

Die WBD-AÖR bzw. deren Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen der konsultierten Unternehmen für das Projekt ohne Mitwirkung der konsultierten Unternehmen nutzen und ändern, insbesondere modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anpassen.

Die WBD-AÖR ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen, sofern dies für die Durchführung des Projektes oder die spätere Nutzung erforderlich wird.

Sofern die Leistungen des konsultierten Unternehmens in den Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes fallen, bleiben die diesbezüglichen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

IV. Datenschutz

Alle den Unternehmen im Rahmen der Marktkonsultation zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen WBD-AöR und konsultierten Unternehmen notwendig werden, zu deren Abschluss sich das konsultierte Unternehmen und die WBD-AöR bereits jetzt verpflichten. Das konsultierte Unternehmen sichert zu, von der WBD-AöR erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die WBD-AöR weist darauf hin, dass sie die durch die konsultierten Unternehmen im Rahmen dieser Marktkonsultation übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen Auftraggebern zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei Auftraggebern in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der WBD-AöR erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf den Internetseiten https://www. Duisburg.de/service/datenschutz_67613.php (Stadt Duisburg) und www.wb- Duisburg.de/info/datenschutz.php (Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR) veröffentlicht.

V. Vertraulichkeit

Das konsultierte Unternehmen verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. der WBD-AöR oder der Stadt Duisburg, von denen das konsultierte Unternehmen im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch die WBD-AöR in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich das konsultierte Unternehmen zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit der WBD-AöR, spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages.

Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

VI. Unklarheiten und Fragen

Technische Auskünfte, Auskunftersuchen zu Unklarheiten zu dieser Marktkonsultation können per E-Mail oder telefonisch (vgl. die im Briefkopf genannten Kontaktdaten) an die WBD-AöR gerichtet werden.

B. Inhaltliche bzw. technische Vorgaben an das unverbindliche Angebot

I. Aufgabenstellung:

Gegenstand der Marktkonsultation ist der Ersatzneubau einer bestehenden Brückenanlage unter Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Randbedingungen. Ziel ist es, innovative und wirtschaftliche Lösungsansätze des Marktes für eine funktionale Ausschreibung i.S.v. § 7c VOB/A zu identifizieren, bei der die Planung und Ausführung gesamthaft durch den Auftragnehmer übernommen werden.

Die bestehende Brücke ist während der gesamten Bauzeit grundsätzlich für den Verkehr aufrechtzuerhalten. Eine Vollsperrung ist nicht zulässig. Temporäre Einschränkungen in Form von abschnitts- oder spurweisen Sperrungen sind

jedoch möglich, sofern diese durch den Auftragnehmer konzeptionell berücksichtigt und verkehrlich verträglich organisiert werden.

Auf dem Bauwerk befindet sich eine Bushaltestelle, die im Zuge der Maßnahme temporär oder dauerhaft zu verlegen ist. Die hierfür erforderlichen Abstimmungen, Planungen sowie die bauliche Umsetzung sind Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers.

In der bestehenden Brücke verlaufen mehrere Ver- und Entsorgungsleitungen. Der Ersatzneubau muss entsprechend die gleichen bestehenden Leitungen wieder aufnehmen können. Diese Leitungen sind vor der dem Rückbau zu sichern, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Betreibern umzulegen und in die neue Konstruktion zu integrieren. Die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit dieser Leitungen ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Die Brücke überführt einen Bachlauf (Dickelsbach), dessen hydraulisch erforderlicher Durchflussquerschnitt zu jeder Zeit uneingeschränkt bzw. in Abstimmung mit den zuständigen behördlichen Stellen zu gewährleisten ist. Im Endzustand (nach Herstellung des Ersatzneubaus) ist eine Verengung des Abflussquerschnitts ist nicht zulässig. Temporäre oder dauerhafte Verschwenkungen sind mit den behördlichen Stellen abzustimmen.

Im Rahmen der Marktkonsultation werden die Bieter aufgefordert, ganzheitliche, technisch belastbare und wirtschaftlich optimierte Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung der vorgenannten Randbedingungen zu entwickeln.

II. Gliederung Kostenaufbau

Die Kostenschätzung sollte, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt, aufgebaut werden. Die Position 1 (Grunderwerb) kann dabei mit einer 0,00€ hinterlegt werden, außer die Bieterin plant Flächen in der Umgebung für die Bauzeit anzumieten.

Kostenschätzung
Kostenzusammenstellung Bruttosummen

Hauptgruppe		Gesamtkosten in T EUR
1 Grunderwerb		Falls beabsichtigt
2 Untergrund, Unterbau, Entwässerung		
3 Oberbau		
4 Brücken		
5 Stützwände		
6 Tunnel		
7 Sonstige Bauwerke		
8 Ausstattung		
9 Sonstige besondere Anlage und Kosten		
Summe brutto		

Die Preisermittlung der konsultierten Unternehmen soll primär auf Erfahrungswerten und Annahmen basieren und die Preisentwicklung bzw. Marktlage berücksichtigen.

Die vorstehende Gliederung ist zwingend im Richtpreisangebot zu berücksichtigen.